

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R33

Stand: April 2004

Ihr Ansprechpartner  
Thomas Teschner  
E-Mail  
thomas.teschner@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-200  
Fax  
(0681) 9520-288

### Die Befugnisse und Aufgaben des ausländischen Insolvenzverwalters in Deutschland

Seit dem 31. Mai 2002 ist die europäische Verordnung über Insolvenzverfahren ([EulnsVO](#)) in Kraft, die **in Deutschland und den anderen Ländern der EU** mit Ausnahme Dänemarks unmittelbar gilt.

Für deutsche Unternehmen wird sich insoweit häufig die Frage stellen, welche Befugnisse und Pflichten der ausländische Insolvenzverwalter gegenüber deutschen Gläubigern und anderen Betroffenen des Insolvenzverfahrens hat. Die Ausführungen gelten natürlich andersherum genauso für die Rechtsstellung des deutschen Insolvenzverwalters im Ausland.

#### Befugnisse des Verwalters

Verwalter i. S. d. EulnsVO ist jede Person oder Stelle, die mit der Aufgabe betraut ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten bzw. die Rechtshandlungen des Schuldners zu überwachen.

Diese Befugnis kann der Verwalter sofort nach rechtskräftiger Ernennung durch das zuständige Gericht **auch in allen anderen Vertragsstaaten** ausüben. Ein gesondertes Anerkennungsverfahren oder eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Die Reichweite der Befugnisse des Verwalters bestimmt sich nach dem Recht des Eröffnungsstaats, dem sogenannten *lex fori concursus*. Darunter fällt insbesondere die ausdrücklich genannte Befugnis, massezugehörige Gegenstände aus den Gebieten der Mitgliedstaaten zu entfernen.

Die Kompetenzen können allerdings durch die Eröffnung eines **Territorialverfahrens** in einem anderen Mitgliedstaat erheblich beschränkt werden.

Das *lex fori concursus* wird außerdem dann begrenzt, wenn der Verwalter Maßnahmen zur Verwertung der Masse ergreift. In diesen Fällen hat er zu prüfen, wie eine Verwertung nach dem Recht des Belegenheitsorts zu erfolgen hat und sich an diese Regelungen zu halten, selbst wenn ihm das Recht des Eröffnungsstaats andere Möglichkeiten zur Verfügung stellt.

Um ein zügiges Verfahren zu ermöglichen, verlangt die Verordnung lediglich einen einfachen Nachweis der Verwalterstellung in Form einer beglaubigten Kopie der Bestellungsurkunde. Mittels dieser Legitimation, die nach Bedarf in die jeweilige Amtssprache übersetzt werden soll, ist der Verwalter zur Ausübung seiner Befugnisse ermächtigt.

Um den Anforderungen des Verkehrsschutzes gerecht zu werden, also insbesondere in den Fällen, in denen der Schuldner in einem anderen Vertragsstaat über erhebliche Vermögenswerte verfügt, kann der Verwalter auf eigenen Antrag hin den wesentlichen

Inhalt der Insolvenzeröffnungsentscheidung in jedem anderen Staat veröffentlichen lassen. Dadurch kann der Verwalter verhindern, dass ein redlicher Schuldner im Ausland mit befreiender Wirkung an den Insolvenzschuldner leistet. Für unbewegliches Vermögen kann er einen Eintrag in die entsprechenden Register beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten qualifiziert die Verordnung als Massekosten.

Für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen gilt das **Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eröffnet wurde** (erläuternde Beispiele hierzu finden sich in Art. 4 Abs. 2 EulnsVO). In verfahrensrechtlicher Hinsicht bestimmen sich also z. B. die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie dessen Durchführung nach dem Insolvenzrecht des Eröffnungsstaats.

Die angestrebte Universalität würde bei unterschiedsloser Anwendung des *lex fori concursus* in den Mitgliedstaaten auf Grund der engen Verzahnung von Insolvenzrecht und materiellem Recht zu erheblichen Problemen bei der Durchsetzung führen, da die nationalstaatlichen Besonderheiten nicht die erforderliche Berücksichtigung erfahren würden. Daher formuliert die EulnsVO **Ausnahmen** von der Grundregel der Maßgeblichkeit des *lex fori concursus*.

Dabei werden zum Teil bestimmte Rechte an im Ausland belegenem Vermögen von den Wirkungen des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen, zum Teil werden bestimmte Wirkungen des Insolvenzverfahrens nicht dem Recht der Verfahrenseröffnung sondern dem Recht eines anderen Vertragsstaats unterstellt. Dementsprechend erfüllen die Ausnahmen einerseits den Zweck konkrete Sonderanknüpfungen zugunsten des Rechts anderer Mitgliedstaaten bereit zu stellen. Andererseits bieten sie **Öffnungsklauseln** für nationale Sonderanknüpfungen zugunsten des Rechts von Nicht-Mitgliedstaaten.

**Ausnahmen** von der Grundregel der Maßgeblichkeit des *lex fori concursus* im Einzelnen:

- Anhängige Rechtsstreitigkeiten
- Dingliche Rechte Dritter
- Eintragungspflichtige Rechte
- Verfügungen des Schuldners
- Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand
- Gemeinschaftspatente
- Zahlungssysteme und Finanzmärkte
- Eigentumsvorbehalt
- Arbeitsvertrag
- Aufrechnung
- Benachteiligende Rechtshandlungen

Die Verwalter der Hauptinsolvenzverfahren und der Sekundärinsolvenzverfahren melden in den anderen Verfahren diejenigen Forderungen an, die in dem Verfahren, für das sie bestellt sind, bereits angemeldet worden sind, soweit dies für die Gläubiger dieses Verfahrens zweckmäßig ist.

Der Verwalter hat auch gegebenenfalls mit anderen Verwaltern zu verhandeln, wenn es z. B. zu Konflikten kommt, wenn Gerichte in zwei Staaten der Ansicht sind, dass das Hauptverfahren in ihrem Mitgliedstaat durchgeführt werden sollte. Hier wurde im internationalen Bereich das Instrumentarium der sogenannten „**Protokolle**“ entwickelt. Hierbei werden zwischen den Verwaltern Vereinbarungen über die Handhabung eines bestimmten Sachverhalts getroffen.

## Unterrichtung der Gläubiger

Die Verordnung bewirkt durch das Zusammenspiel von **Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren**, dass jeder Gläubiger an sämtlichen gegen den Schuldner gerichteten Insolvenzverfahren teilnehmen kann, unabhängig davon, in welchem Staat er seine Forderung gegen den Schuldner begründet hat.

Über die in den nationalen Insolvenzrechten verankerte **Gläubigerunterrichtungspflicht** hinaus hat das zuständige Gericht bzw. der zuständige Verwalter die Pflicht, auch die (bekannten) Gläubiger über die Verfahrenseröffnung zu unterrichten, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalts, Wohnsitz oder Sitz haben. Dies geschieht durch einen individuellen und **in der Amtssprache des Eröffnungsstaats gehaltenen Vermerk**, der über die gläubigerrelevanten Verfahrensabschnitte, insbesondere die Fristen zur Forderungsanmeldung, informiert. Die Forderungsanmeldung richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht. Die Unterrichtung durch das Gericht erfolgt in der Amtssprache des Staats der Verfahrenseröffnung. Auf dem dafür vorgesehenen **Formblatt** muss allerdings **in sämtlichen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union** die Überschrift:

**„Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen!“**

enthalten sein.

Auch die Gläubiger können in der Amtssprache Ihres Staats die Forderung anmelden. Die Anmeldung in dieser Sprache muss dann jedoch **mindestens die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“** in der Amtssprache des Staats der Verfahrenseröffnung tragen; auf Verlangen muss der Gläubiger auch eine Übersetzung der Anmeldung in der Sprache des Staats der Verfahrenseröffnung nachliefern.

## **Ausblick**

Die EulnsVO ermöglicht eine schnellere Sicherung von außerhalb des Eröffnungsstaats in den anderen Vertragsstaaten belegenen Vermögenswerten. Allerdings sehen sich die Verwalter neuen Herausforderungen gegenüber, müssen sie sich doch in Zukunft bei allen grenzüberschreitenden Sachverhalten im Anwendungsbereich der EulnsVO mit ausländischen Rechtsordnungen befassen und auch verstärkt mit ausländischen Kollegen zusammenarbeiten.

Die IHK Saarland dankt dem Autor, Herrn RA Harald Bußhardt, für die freundliche Zurverfügungstellung dieser Ausarbeitung. Herr Bußhardt ist als Rechtsanwalt bei der Schultze & Braun Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Dresden, Boltenhagener Platz 9, tätig. Die Erstveröffentlichung der Ausarbeitung erfolgte in „Der Syndikus“ November/Dezember 2002, dem Magazin für Unternehmensjuristen.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

***Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!\****

Opfordring til anmeldelse af fordringer. Vær opmærksom fristerne  
Invitation to lodge a claim. Time limits to be observed  
Kehotus saatavan ilmoittamiseen. Noudatettavat määräajat  
Invitation à produire une créance. Délais à respecter  
Πρόσκληση για αναγγελία απαιτήσεως . Προσοχή στις προθεσ μ  
Invito all'insinuazione di un credito. Termine da osservare  
Oproep tot indiening van schuldvorderingen. In acht te nemen termijnen  
Aviso de reclamação de créditos. Prazos legais a observar  
Anmodan att anmäla fordran. Tidsfrister att iaktta  
Convocatoria para la presentación de créditos. Plazos aplicables

---

Wie Sie dem beiliegenden Beschluss des Insolvenzgerichts entnehmen können, wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des darin bezeichneten Schuldners eröffnet, das der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient.

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten kann seine **Forderungen in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden**. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben (Artikel 39 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren). Diese Gläubiger können ihre Forderung auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die **Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache** tragen. Vom Gläubiger kann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache verlangt werden (Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren).

Die Forderungsanmeldung hat **innerhalb der in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist** zu erfolgen (§ 28 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist** angemeldet werden, machen unter Umständen ein **zusätzliches Prüfungsverfahren** erforderlich. Die hierdurch entstehenden **Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat** (§ 177 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Die Forderungsanmeldung hat nicht bei dem Insolvenzgericht, sondern **bei dem in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter** zu erfolgen (§ 174 der Insolvenzordnung). Ist ein Sachwalter oder ein Treuhänder bestellt (§§ 270, 313 der Insolvenzordnung), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

In der Anmeldung teilt der Gläubiger die **Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung** mit und fügt gegebenenfalls vorhandene **Belege sowie Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, der Anmeldung in Kopie bei** (Artikel 41 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren, § 174 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Bei der Anmeldung sind außerdem der **Grund der Forderung** und gegebenenfalls die **Tatsachen** anzugeben, **aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt** (§ 174 Absatz 2 der Insolvenzordnung). Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Ertei-

---

\* Mit dem Formblatt wird der Verpflichtung nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160/1) zur Unterrichtung der Gläubiger Rechnung getragen.

lung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes und der zugrunde liegenden Tatsachen angemeldet hatte (§ 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung).

Alle Forderungen sind in festen Beträgen **in Euro** geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. **Forderungen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen**, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 der Insolvenzordnung).

**Zinsen** können grundsätzlich **nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Datum des beigefügten Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

**Nachrangige Forderungen** (zum Beispiel die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen oder Ansprüche auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners) **sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert**. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen (§ 174 Abs. 3 der Insolvenzordnung).

Soweit Gläubiger **Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners** in Anspruch nehmen, haben sie dies **dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen**. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. **Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden** (§ 28 Abs. 2 der Insolvenzordnung).

**Gläubiger, die** aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts **abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich**, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, **haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden**. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 der Insolvenzordnung).

**Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts** (etwa als Eigentümer) **geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung** des Gegenstands **ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden**, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 der Insolvenzordnung).